

FAQ zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Wer kann Hinweisgeber sein?

Hinweisgeber kann jede natürliche Person sein, d.h. beispielsweise Beschäftigte und Beamt:innen aber auch „Hochschul“-Externe wie Mitarbeitende von Dienstleistern oder Lieferanten, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erlangte Informationen über Verstöße melden.

Wie sieht der Hinweisgeberschutz aus?

Die THA hat die Pflicht, die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person (§ 8 HinSchG) zu wahren und hinweisgebende Personen vor jeglichen Repressalien gleich welcher Art zu schützen.

Um den Schutz vor Repressalien wirksam zu gestalten, legt das HinSchG in § 36 Abs. 2 eine Beweislastumkehr fest. Wenn ein Bediensteter Repressalien im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit nach einem Hinweis erleidet, wird gesetzlich vermutet, dass dies mit dem Hinweis im Zusammenhang steht. Damit ist der Arbeitgeber in der Pflicht, nachzuweisen, dass kein Zusammenhang zwischen dem Hinweis und arbeitsrechtlichen Maßnahmen wie z.B. einer Abmahnung oder Kündigung besteht und die arbeitsrechtliche Maßnahme rechtmäßig ist.

Welche Arten von Verstößen können gemeldet werden?

Das legt § 2 des HinSchG fest:

- Verstöße, die strafbewehrt sind,
- Verstöße, die bußgeldbewährt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Bediensteten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft, die in § 2 aufgezählt sind: z.B. öffentliches Auftragswesen, Produktsicherheit- und konformität, Umweltschutz, Verkehrssicherheit, Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Schutz des Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen.

Welche Informationen sollte Ihr Hinweis enthalten?

Bitte schildern Sie das Fehlverhalten, das Sie melden wollen, möglichst detailliert: Geben Sie die Art des Fehlverhaltens, Ort, Datum und Uhrzeit an und ob es sich ggf. um wiederholtes Verhalten handelt. Wenn Sie Zeugen haben, nennen Sie auch diese. Bitte stellen Sie, falls vorhanden, auch etwaige Beweise zur Verfügung.

Bitte reichen Sie aber keine personenbezogenen Daten ein, die offensichtlich für Ihre Meldung keine Relevanz haben.

Wie geht die THA mit Hinweisen um?

Die Meldung geht über das Hinweisgebersystem vertraulich an die interne Meldestelle. Sie als Hinweisgeber erhalten im System eine Eingangsbestätigung und eine individuelle Kennungsnummer unter der Sie den Bearbeitungsstand einsehen und weiter mit der Meldestelle kommunizieren können.

Die Meldestelle prüft Ihren Hinweis darauf, ob die Voraussetzungen für eine Bearbeitung über den Hinweiskanal erfüllt sind und legt ggf. Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG fest. Das können sein:

- eine interne Untersuchung,
- ein Verweis an eine andere zuständige Stelle,
- eine Einstellung aus Mangel an Beweisen oder
- eine Abgabe des Verfahrens zur weiteren Untersuchung an eine interne Stelle oder zuständige Behörde.

Sie bekommen innerhalb von 3 Monaten eine Rückmeldung der internen Meldestelle, wie Ihr Hinweis bearbeitet wurde.

Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Selbstverständlich hat die interne Meldestelle die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Nur die mit der Bearbeitung Ihres Hinweises befassten Personen dürfen Daten erlangen. Diese sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Einzelheiten finden Sie in der Datenschutzerklärung zum Hinweisgebersystem der THA.

Was sieht das HinSchG für Falschmeldungen vor?

Wenn jemand vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen weitergibt, ist die Identität des Hinweisgebers nicht geschützt und es besteht ein Schadensersatzanspruch des/der von den Falschinformationen Geschädigten gegen den Hinweisgeber, vgl. § 9 HinSchG.

Wo finde ich das Hinweisgeberschutzgesetz?

Unter dem folgenden Link finden Sie das Hinweisgeberschutzgesetz im Volltext: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/140/VO>.